

[INDUS]

Entsprechenserklärung 2020

Vorstand und Aufsichtsrat der INDUS Holding AG („Gesellschaft“) erklären gemäß § 161 AktG, dass die Gesellschaft den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 20. März 2020 – („Kodex 2020“) seit der Bekanntmachung mit folgenden Ausnahmen entsprochen hat und auch zukünftig entsprechen wird:

- **A.2 Satz 2 des Kodex 2020: Möglichkeit des Whistleblowings mit Hinweisgeberschutz**
Die Gesellschaft hatte in der Vergangenheit mit Blick auf die offene Kommunikationskultur im Unternehmen und mögliche Missbrauchsrisiken von der Einrichtung eines Whistleblowing-Systems abgesehen. Die Gesellschaft hat sich nun für die Einrichtung eines solchen Systems entschieden und wird dieses spätestens im ersten Quartal 2021 bereitstellen. Von diesem Zeitpunkt an wird die Gesellschaft daher der Empfehlung A.2 Satz 2 des Kodex 2020 entsprechen.
- **G.I. des Kodex 2020: Vergütung des Vorstands**
Der Kodex 2020 enthält in Abschnitt G.I. neue Empfehlungen zur Vergütung des Vorstands. Folgenden dieser Empfehlungen wurde in der Vergangenheit nicht vollumfänglich entsprochen: G.3 (Peer-Group-Vergleich), G.4 (Belegschafts-Vergleich), G.6 (Überwiegen langfristig orientierter Vergütungsziele), G.10 (Anlage variabler Vergütung in Aktien/aktienbasierte Vergütung), G.11 (Berücksichtigung außergewöhnlicher Entwicklungen) und G.13 (Abfindungs-Cap bei Vertragsbeendigung). Der Grund hierfür lag jeweils darin, dass die Anpassung des Vergütungssystems für den Vorstand eines gewissen zeitlichen Vorlaufs bedurfte. In seiner Sitzung vom 9. Dezember 2020 hat der Aufsichtsrat ein angepasstes Vorstandsvergütungssystem beschlossen, mit dem nunmehr alle Empfehlungen des Kodex 2020 befolgt werden.

Ferner erklären Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 161 AktG, dass die Gesellschaft den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017“) – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 24. April 2017 und berichtigt am 19. Mai 2017 („Kodex 2017 – seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im September 2019 bis zur Bekanntmachung des Kodex 2020 am 20. März 2020 mit folgenden Ausnahmen entsprochen hat:

- **Ziffer 4.1.3 Satz 3 Halbsatz 1 des Kodex 2017: Möglichkeit des Whistleblowings mit Hinweisgeberschutz**
Vor dem Hintergrund der offenen Kommunikationskultur im Unternehmen und möglichen Missbrauchsrisiken hatte die Gesellschaft kein Whistleblowing-System eingerichtet, mit dessen Hilfe die Beschäftigten geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen geben können.
- **Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 des Kodex 2017: Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat**
Der Aufsichtsrat hatte davon abgesehen, eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat der Gesellschaft festzulegen, da eine pauschale Regelgrenze individuelle Faktoren, die eine längere Zugehörigkeit einzelner Aufsichtsratsmitglieder rechtfertigen können, nicht berücksichtigt. Eine solche Regelgrenze hätte insbesondere außer Acht gelassen, dass die Bewahrung langjähriger Expertise von Aufsichtsratsmitgliedern für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sein kann. Die (Teil-)Abweichung von Ziffer 5.4.1 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Kodex 2017, wonach u.a. die Regelgrenze bei Wahlvorschlägen berücksichtigt und ihr Umsetzungsstand veröffentlicht werden sollte, war Folge der fehlenden Festlegung einer Regelgrenze.

Bergisch Gladbach, 9. Dezember 2020

Für den Vorstand



Dr. Johannes Schmidt



Rudolf Weichert

Für den Aufsichtsrat



Jürgen Aromeit